



# BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 14/12

---

(AktENZEICHEN)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Patentanmeldung 10 2012 001 145.8

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 15. April 2015 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Hilber und der Richter Paetzold, Dr.-Ing. Baumgart und Dr.-Ing. Geier

beschlossen:

Die Beschwerde des Anmelders gegen den am 18. April 2012 signierten Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts, Prüfungsstelle für Klasse F 03 G , wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I**

Der Beschwerdeführer ist Anmelder der am 21. Januar 2012 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Patentanmeldung mit der Bezeichnung

#### **"Anlage zur Energiegewinnung durch Erdanziehung".**

Mit dem das Erstelldatum 20. März 2012 tragenden, am 18. April 2012 signierten und am 20. April 2012 versandten Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse F 03 G des Deutschen Patent- und Markenamts wurde die Anmeldung gemäß § 42 Abs. 3 PatG zurückgewiesen.

Die Zurückweisung der Anmeldung wurde mit Bezugnahme auf den vorausgegangenen, das Erstelldatum 5. März 2012 tragenden Bescheid damit begründet, dass die Anmeldung ein vom Patentschutz ausgeschlossenes Perpetuum Mobile zum Gegenstand habe. Bereits mit dem Bescheid wurde mit Hinweis auf das Merkblatt für Patentanmelder – darin Abschnitt I, Absatz 2, Punkt 5 – der Mangel gerügt, demnach die Anmeldung offensichtlich eine den Naturgesetzen widersprechende Lehre zum Gegenstand habe und von daher in technischer Sicht nicht brauchbar sei, mithin im Hinblick auf die angestrebte Wirkung nicht ausführbar sei.

Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss hat der Anmelder mit dem am 9. Mai 2012 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Schriftsatz vom 8. Mai 2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sei die in der Anmeldung für das Beispiel der Verdrängung von Flüssigkeit durch Kolben beschriebene Gewinnung der „Energie durch Erdanziehung“ mit der bei einem Wasserrad vergleichbar und stelle

daher kein Perpetuum mobile dar. Er ist der Meinung, die Prüfungsstelle habe sich „nicht ernsthaft“ mit dem Prinzip seines „Energie durch Erdanziehung - Projektes“ auseinandergesetzt, und trifft hierzu folgende Aussage: „Bei einer nochmaligen Ablehnung meiner Idee bitte ich um eine sachbezogene Begründung, die auch von jedermann nachvollzogen werden kann. Leider fehlte dies in der ersten Ablehnung.“

Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 hat der Beschwerdeführer noch eine Erläuterungen der unterstellten Funktionsweise enthaltende „Kurzbeschreibung Funktionsweise EdE-Projekt“ mit einer neuen Zeichnung sowie einer Ablichtung des Zeichnungsblattes „Skizze 1“ aus der Anmeldung zusammen mit einer ergänzten Bezugszeichenliste („Erklärungen zu den Skizzen, Skizze 1“) nachgereicht.

Mit Schriftsatz vom 9. Juli 2014 führt der Beschwerdeführer erneut aus, dass beim Betrieb einer Vorrichtung wie in der Skizze dargestellt die Erdanziehung „2X ausgenutzt“ werden könne, zur Verwirklichung des „Mühlradprinzips“.

Mit gerichtlichem Hinweis vom 23. Februar 2015 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass das dem Zurückweisungsbeschluss zugrunde liegende Begehren Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, hier die Erteilung eines Patents auf Grundlage der zusammen mit dem Erteilungsantrag am 21. Januar 2012 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Unterlagen. Auch wurde dem Beschwerdeführer das vorläufige Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt, demnach der Gegenstand der Anmeldung seinem Wesen nach keine Erfindung im Sinne des § 42, Abs. 2, Punkt 1 PatG ist, weil offen zutage trete, dass die mit der Anmeldung vermittelte Lehre objektiv nicht realisierbar ist; ein Fehler bei der materiellen Würdigung durch die Prüfungsstelle sei nicht feststellbar. Das Verfahren vor dem Patentamt leide im Übrigen auch nicht an einem wesentlichen Mangel.

Hierauf bemängelt der Beschwerdeführer gemäß Schriftsatz vom 9. März 2015 erneut, „dass sich niemand ernsthaft mit seiner Idee auseinandergesetzt“ habe; es würden „einfach die Fakten aus dem Projekt entgegen meiner Beschreibung so verdreht, dass eine Funktion natürlich nicht realisierbar ist“. Er ist der Meinung, entgegen seiner Erwartung keine „ordentliche Prüfung“ als „faire Gegenleistung für mein Geld“ bekommen zu haben. Der Beschwerdeführer bittet noch „um Nachricht, ob eine (leicht) veränderte Neuanschuldung meines Projektes die Sache eventuell besser erklären oder sogar beschleunigen könnte“. Dem Schriftsatz ist noch eine – durch farbige Linienzüge ergänzte - Ablichtung der Seite 5/9 aus der auf der Anmeldung beruhenden DE 10 2012 001 145 A1 beigefügt, weiterhin eine Ablichtung von Teilbereichen zweier Seiten des Zurückweisungsbeschlusses, in denen einige Textstellen farblich hervorgehoben sind.

Bei sinngemäßer Auslegung des Vorbringens des Beschwerdeführers beantragt dieser die Überprüfung und Aufhebung des Beschlusses des Deutschen Patent- und Markenamts unter Verteidigung unveränderter Anmeldeunterlagen.

Wegen des Wortlauts der zusammen mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen und zu weiteren Einzelheiten des Offensichtlichkeits-Prüfungsverfahrens wird auf den Inhalt der elektronischen Akte des DPMA verwiesen. Wegen des Inhalts der Schriftsätze des Anmelders im Beschwerdeverfahren und zum Inhalt des vorliegend in Bezug genommenen gerichtlichen Hinweises vom 23. Februar 2015 wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

## II

Die statthafte Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden und erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen auch im Übrigen. In der Sache hat sie

jedoch keinen Erfolg, weil der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich seinem Wesen nach keine Erfindung im Sinne des § 42 Abs. 2 Punkt 1 PatG ist.

Für die Beurteilung der Anmeldung sind unverändert die ursprünglich eingereichten Unterlagen – einschließlich der ursprünglichen Skizzen – maßgeblich. Die im Beschwerdeverfahren vom Anmelder zur Erläuterung vorgelegten Unterlagen sind lediglich entsprechend dieser Zweckbestimmung (s. o.) zu berücksichtigen.

Ein Mangel der Anmeldung inhaltlicher Art i. S. d. § 42 Abs. 2 Punkt 1 PatG ist dann offensichtlich, wenn durch den Prüfenden bei der Durchsicht der Unterlagen aufgrund seiner Sach- und Fachkenntnisse – in technischer und rechtlicher Beziehung – ohne zusätzliche Ermittlungen und besonderes intellektuelles Nachdenken zweifelsfrei erkannt werden kann, dass die mit der Anmeldung vermittelte Lehre im Hinblick auf die angestrebte Wirkung objektiv nicht realisierbar ist und dieser Mangel offen zutage tritt.

Dies hat auch die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ergeben, demnach die Prüfungsstelle die Patentanmeldung zu Recht gemäß § 42 Abs. 3 PatG zurückgewiesen hat. Der Senat macht sich daher die nachvollziehbare und zutreffende, den vorausgegangenen Bescheid in zulässiger Weise in Bezug nehmende Begründung des ohne Verstoß gegen eine Verfahrensnorm ergangenen Beschlusses der Prüfungsstelle, auf den insoweit verwiesen wird, vollumfänglich zu Eigen.

So ist eine Vorrichtung zur „Energiegewinnung durch Erdanziehung“ (Bezeichnung), bei der „die Schwerkraft der Erde eine zweites Mal eingesetzt“ werden soll, „um das Wasser wieder nach oben zu befördern“ (Seite 1, 4ter Absatz der Anmeldungsunterlagen), wobei das Wasser „sich in geschlossenen Systeme-

men“ befindet (Seite 2, letzter Satz des vorletzten Absatzes), also gerade nicht „immer neues Wasser notwendig“ sein soll wie beim Betrieb eines Wasserrads „durch einen vorbeifließenden Bach“ (Seite 1, dritter Absatz), objektiv nicht realisierbar. Mit dem zu unterstellenden paraten Wissen über die Grundgesetze der Natur und Mechanik ist bereits auf den ersten Blick offensichtlich, dass einer in Figur 1 deutlich dargestellten, dementsprechend ausgeführten Vorrichtung weder Energie entnommen werden noch das System kontinuierlich in Bewegung verbleiben kann. Denn ohne weitere Energiezufuhr von außen auf die beteiligten massebehafteten Bestandteile des Systems – hier Kolben/Zylinderanordnungen, aus denen Flüssigkeit unter Schwerkrafteinfluss untereinander zur Erzeugung eines das System antreibenden Ungleichgewichts durch Gewichtsverlagerung verdrängt bzw. eingebracht werden soll – ist keine Verrichtung von Arbeit i. S. einer Energieerzeugung möglich. Zwar dürfte sich bei dem abgeschlossenen System aus einem anfänglichen Ungleichgewichtszustand heraus einmalig eine Verlagerung der beteiligten Komponenten ergeben, weil diese unter Schwerkrafteinfluss einen Gleichgewichtszustand geringsten Energieniveaus anstreben, eine andauernde Bewegung und darüber hinaus fortlaufende Energieentnahme ist hierbei jedoch nicht möglich. Ebenso wenig, wie sich ein vom Beschwerdeführer angesprochenes übliches „Wasserrad“ das antreibende Wasser dauernd selbst zuführen kann, ist auch das den Anmeldungsunterlagen unmittelbar entnehmbare Verfahren – auch nicht mit der gezeigten Vorrichtung - bereits aus Gründen der Physik nicht realisierbar. Solch ein Anwendungsgegenstand ist wegen der offensichtlich fehlenden Ausführbarkeit – denn technisch ist er nicht brauchbar im Sinne der genannten Aufgabe einer Energiegewinnung – dem Patentschutz nicht zugänglich, weil er seinem Wesen nach keine Erfindung ist (§ 42 Abs. 2 Punkt 1 PatG).

Aus dem berücksichtigten Vorbringen des Beschwerdeführer im Prüfungs- wie im Beschwerdeverfahren, mit dem ebenfalls keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt geworden sind, ergeben sich keine Anhaltspunkte für

eine andere materiell-rechtliche Würdigung oder das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine Verfahrensnorm.

Bei dieser Sachlage war die nach Aktenlage entscheidungsreife Beschwerde des Anmelders, dem ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben war, zurückzuweisen. Es entsprach der Verfahrensökonomie, in der Sache nach Mitteilung der vorläufigen Auffassung des Senats mit gerichtlichem Hinweis vom 23. Februar 2015 ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Für eine Aufhebung der Entscheidung der Prüfungsstelle ohne eigene Sachentscheidung nach § 79 Abs. 3 PatG war kein Raum, da weder eine neue Sachaufklärung notwendig war, die das Gericht nicht selbst hätte leisten können, noch der Prüfer mit einer nach dem Gesetz nicht vorgesehenen, über die Prüfung einer Anmeldung hinaus gehenden Beratung betraut werden kann, wie vom Beschwerdeführer angeregt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht dem am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn sie auf einen der nachfolgenden Gründe gestützt wird, nämlich dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind,  
oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Hilber

Paetzold

Dr. Baumgart

Dr. Geier

Ko